



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.06.1996
KOM(96) 276 endg.

94/0235 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel
mit natürlichen Mineralwässern

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

Die Kommission hat im Oktober 1994 einen Vorschlag für eine Richtlinie (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern¹ vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen einige Vorschriften der bestehenden Richtlinie über natürliche Mineralwässer aus dem Jahre 1980² auf den neuesten Stand gebracht werden. Der Vorschlag erfolgt dem im Rahmen des in Artikel 189 b des EG-Vertrags festgelegten Mitentscheidungsverfahrens.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates³ zu diesem Vorschlag am 22. Mai 1996 abgegeben.

Das Europäische Parlament schlägt in seiner Stellungnahme zwei Abänderungen vor. Entsprechend Artikel 189 b des EG-Vertrags gibt die Kommission zu diesen beiden Änderungsanträgen die folgende Stellungnahme ab.

Die Kommission hatte am 30. Januar 1996 ihre Zustimmung zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates geäußert (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, SEC(96) 172 endg.).

Die Kommission ist bereit, den Änderungsantrag Nr. 1 zu akzeptieren. Allerdings würde sie es vorziehen, wenn diese Abänderung sinngemäß in den Artikel der Richtlinie aufgenommen würde, in dem die Begriffsbestimmungen und alle Anforderungen an Quellwässer zusammengefaßt sind. Mit dem Wortlaut der Abänderung würde der Begriff "Quellwässer" in der Richtlinie (in Artikel 4) zum erstenmal auftauchen, während die Definition und alle anderen Anforderungen später im Text, in Artikel 9, erscheinen. Die Kommission mißt der Klarheit der Rechtstexte der EU große Bedeutung bei.

Was die Abänderung Nr. 2 angeht, ist die Kommission zwar der Auffassung, daß sie keine grundlegende Änderung darstellt, wäre jedoch im Geiste der Kompromißbereitschaft geneigt, diese zu akzeptieren.

¹ KOM(94) 423 endg., 235 (COD). Abl. Nr. C 314 vom 11.11.1994, S. 4.

² Abl. Nr. L 229 vom 30.08.1980, S. 1.

³ Abl. Nr. C 59 vom 28.02.1996, S. 44.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel
mit natürlichen Mineralwässern**

Artikel 1 Absatz 2 (Artikel 4 Absatz 4)

"4. Absatz 1 steht der Verwendung natürlicher Mineralwässer zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke nicht entgegen.

"4. Absatz 1 steht der Verwendung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke nicht entgegen.

Artikel 1 Absatz 5 (Artikel 9 Absatz 4 a erster Gedankenstrich)

- den in Anhang II Nummern 2 und 3 festgelegten Nutzungsbedingungen,

- den in Anhang II Nummern 2 und 3 festgelegten Nutzungsbedingungen, die in vollem Umfang auf die Quellwässer Anwendung finden.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 276 endg.

DOKUMENTE

DE

06 10

Katalognummer : CB-CO-96-284-DE-C

ISBN 92-78-05499-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg